

Die DSGVO in meinem Verein -  
Wo geht's lang?

Was gilt ?

- DSGVO

- BDSG

- LDSG

# Was ist zu tun?

- Bestandsaufnahme erforderlich!
- Ist-Zustand im Hinblick auf alle Prozesse der Verarbeitung personenbezogener Daten,
- die dazugehörigen Rechtsgrundlagen,
- die Datenschutzorganisation,
- die Dienstleistungsbeziehungen (Auftragsverarbeitung)
- DSGVO bildet den Maßstab für sich anschließende Ermittlung des Anpassungsbedarfs (Soll-Ist-Vergleich).

# Wer macht`s?

- **Verantwortlicher:** die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet, hier i.d.R. der Verein, vertreten durch den Vorstand.
- Den Verantwortlichen treffen die Pflichten aus Art. 24 ff DSGVO, u.a. technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen, die sicherstellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der DSGVO erfolgt und dafür jederzeit den Nachweis erbringen zu können (Datenschutzmanagement).
- Art. 32 DSGVO fordert vom Verantwortlichen und vom Auftragsverarbeiter das Ergreifen geeigneter Maßnahmen für ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau.

# Wer noch ?

- **Auftragsverarbeiter:** Der Auftragsverarbeiter ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet. In Art. 28 DSGVO sind die Anforderungen an den Auftragsverarbeiter geregelt.

# Unser eigener Datenschutzbeauftragter?

Nur erforderlich, wenn

- mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind
- Verein nimmt Verarbeitung vor, die einer Datenschutzfolgenabschätzung gem. Art 35 DSGVO unterliegen
- Verarbeitung personenbezogener Daten ist Kerntätigkeit des Vereins

# Datenschutzfolgenabschätzung – brauch ich das?

- Erforderlich, wenn Verarbeitung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen hat, insbes. bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Gesundheitsdaten) oder Profiling
- Bei Vereinen i.d.R. nicht erforderlich
- bei Selbsthilfegruppen o.ä. prüfen

# Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

- Art 6 Abs. 1 DSGVO
  1. Einwilligung
  2. Satzung
  3. Berechtigte Interessen



# Einwilligungen

Bereits **erteilte Einwilligungen** gelten fort, sofern diese den Bedingungen der DSGVO entsprechen (Erwägungsgrund 171 Satz 3 DSGVO).

**Veröffentlichung von Fotos** = Einwilligung grundsätzlich erforderlich: § 22 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG)

**Ausnahme:** Abgebildete Person ist nur „Beiwerk“ (Landschaft/ Versammlung/ Veranstaltungen)

# Beispiel:

Bei unserer Veranstaltung werden wir Fotografien anfertigen. Diese sollen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit auch auf den Homepages des Vereins (ggfs link) und in den Vereinspublikationen veröffentlicht werden. Durch ihre Teilnahme an unserer Veranstaltung gehen wir von Ihrer grundsätzlichen Einwilligung zum Anfertigen von Fotos und zu deren Veröffentlichung in den vorgenannten Medien aus, soweit eine Einwilligung erforderlich ist.

Sollten Sie nicht einwilligen wollen, teilen Sie dies bitte der oder dem Fotografen mit, es werden dann keine Fotos von Ihnen angefertigt. Sie können Ihre Einwilligung auch mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Ihre Einwilligung umfasst auch das Fotografieren und die Abbildung von Minderjährigen, deren gesetzlichen Vertreter (Eltern/Erziehungsberechtigte) Sie sind. Sollten Sie nicht einwilligen wollen, teilen Sie dies bitte der oder dem Fotografen mit, es werden dann keine Fotos von Ihren Kindern angefertigt. Sie können Ihre Einwilligung auch mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

# Informationspflichten, Art. 13 DSGVO: Was?

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung
- Empfänger der pers.-bez. Daten
- Speicherdauer
- Ggfs Drittlandtransfer
- Betroffenenrechte:
  - Auskunft
  - Berichtigung
  - Löschung
  - Einschränkung der Verarbeitung
  - Recht auf Widerspruch
  - Recht auf Datenübertragbarkeit

# Informationspflichten, Art. 13 DSGVO: Wann?

- Zum Zeitpunkt der Erhebung
  - Mitgliedsantrag/ Beitritt
  - Besuch der Homepage
- Nicht nachzuholen bei bereits erfolgter Datenerhebung (vor 25.5.18)
- Leicht zugänglich

# Informationspflicht bei Datenschutzverstößen

- Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist dies gemäß Art. 33 DSGVO dem LfDI als der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden. Nach Art. 34 DSGVO ist bei einem hohen Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen auch diese unverzüglich von der Datenschutzverletzung zu benachrichtigen.

# Technische und organisatorische Maßnahmen

- Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus für die zu schützenden personenbezogenen Daten.
- Zum Beispiel: Implementierung von Informationspflichten, Anpassung von Dienstleistungsverträgen,
- Dokumentation aller Anpassungen und Änderungen.
- Nachweis ist erforderlich!

# Dokumentation

- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten des Verantwortlichen (vormals „Verfahrensverzeichnis“)
- Betrifft sämtliche ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitungen sowie nichtautomatisierte Verarbeitungen,
- die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.
- LfDI stellt auf seiner Homepage ein Muster für die Erfassung von Verarbeitungstätigkeiten sowie von Auftragsverarbeitungen nebst Hinweisen zur Verfügung

# Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

## Verantwortlicher

gem. Artikel 30 Abs. 1 DSGVO

- Name und Kontaktdaten des/der Verantwortlichen und deren Vertreter
- Name und Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle
- die Verarbeitungszwecke
- eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten
- die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten
- Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation
- Lösungsfristen für die verschiedenen Datenkategorien
- eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1.



# Nützliche Links

- [www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/vereine/](http://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/vereine/)
- [www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/03/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf](http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/03/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf)
- [www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2013/03/Verein-Einwilligungserklärung-angepasst.pdf](http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2013/03/Verein-Einwilligungserklärung-angepasst.pdf)
- [www.lida.bayern.de/media/muster\\_1\\_verein\\_verzeichnis.pdf](http://www.lida.bayern.de/media/muster_1_verein_verzeichnis.pdf)
- [www.lida.bayern.de/media/muster\\_1\\_verein.pdf](http://www.lida.bayern.de/media/muster_1_verein.pdf)
- [www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/datenschutz-grundverordnung/datenschutzerklaerung-fuer-webseiten/](http://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/datenschutz-grundverordnung/datenschutzerklaerung-fuer-webseiten/)

Alles klar?